



Antrag auf Versorgungsleistung

Titel _____		Nachname _____		Vorname _____	
Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür _____		PLZ _____	Ort _____		
SV-Nummer (4stellig) _____		Geb. Datum _____		Austrittsdatum _____	
Telefonnummer _____			E-Mail Adresse _____		
<u>EHEPARTNER</u>					
Nachname _____		Vorname _____		SV-Nr.: (4stellig) _____	Geb. Datum _____
Für die Überweisung der Pensionsleistung soll folgende Bankverbindung verwendet werden:					
IBAN (20stellig) _____				BIC (8 bzw. 11stellig) _____	

Ich stelle Antrag auf eine Versorgungsleistung durch die Pensionskasse aufgrund (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Erreichen der Altersgrenze (Alterspension)
Beilage: Bescheid des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers über die Zuerkennung einer Alterspension (Kopie, kann auch nachgereicht werden)
- ☐ Gewährung einer gesetzlichen Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension
Beilage: Bescheid des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers über die Zuerkennung einer Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension (Kopie, kann auch nachgereicht werden)
- ☐ Gewährung auf „REHABGELD“
Beilage: Bescheid über die Zuerkennung des REHABGELDES (Kopie, kann auch nachgereicht werden)

Die Pensionskasse behält sich vor, aufgrund von evt. Nachverrechnungen seitens der Lohnverrechnung des bisherigen Arbeitgebers, 3-4 Monate ab Ausscheiden mit der endgültigen Bearbeitung des Antrages zuzuwarten.

Übersteigt der Anspruchswert nicht den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG ergebenden Betrag, so wird dieser von der Pensionskasse einmalig abgefunden, ausgenommen REHABGELD.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. **Ein amtlicher Lichtbildausweis liegt bei.**

Ort, Datum _____	Unterschrift _____
------------------	--------------------

AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG (KV-PK) VI. LEISTUNGSRECHT

Alterspension

§ 12. (1) Die Alterspension gebührt ab Vollendung des für weibliche Dienstnehmer gemäß der jeweils gültigen Fassung des ASVG geltenden Anfallsalters für eine gesetzliche Alterspension unter der Voraussetzung der Beendigung des Dienstverhältnisses zum Dienstgeber. Bei Erfüllung der in § 607 Abs. 10 ASVG genannten Voraussetzungen gebührt die Alterspension ab Vollendung des für weibliche Dienstnehmer geltenden Anfallsalters für eine gesetzliche Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls (§ 18) vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Leistung gebührt lebenslang.

Berufsunfähigkeitspension

§ 13. (1) Der Leistungsanspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte - vor Vollendung des sich aus S 12 Abs. 1 jeweils ergebenden Lebensalters - einen rechtskräftig zuerkannten Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension hat unter der Voraussetzung der Beendigung des Dienstverhältnisses zum Dienstgeber, oder einen rechtskräftig zuerkannten Anspruch auf Rehabilitationsgeld gemäß S 143a ASVG hat für die Dauer eines Sonderurlaubes gemäß S 20 Abs.3 DO.A oder S 20 Abs.5 DO.B oder S 19 Abs.3 DO.C.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Verrentung der gesamten zum Anfallszeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse zuzüglich der Summe jener Beiträge, die der Dienstgeber und der Dienstnehmer auf Basis des in den letzten sechs, zur Pensionskasse beitragspflichtigen Kalendermonaten vor Eintritt des Leistungsfalles durchschnittlich entrichteten Beitrags für den Anwartschaftsberechtigten vom Eintritt des Leistungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres noch geleistet hätten, Liegen weniger als sechs, zur Pensionskasse beitragspflichtige Kalendermonate vor Eintritt des Leistungsfalles vor, ist das Ausmaß der vorhandenen, zur Pensionskasse beitragspflichtigen Kalendermonate heranzuziehen. Zeiten, für die ein Anspruch auf einen Zuschuss zum Krankengeld bestanden hat, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei Eintritt des Leistungsfalles ab der Vollendung des 55. Lebensjahres ergibt sich die Höhe der Leistung ausschließlich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Berufsunfähigkeitspension gebührt so lange, als eine der im Abs. 1 angeführten Leistungen nach dem ASVG zusteht bzw. lebenslang, sofern wegen Erreichens der Altersgrenze eine ASVG-Alterspension zuerkannt wird.

Anfall der Versorgungsleistung

§ 18. (2) Bei Gewährung einer Abfertigung gemäß gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen wird der Anfallszeitpunkt der Pensionszahlung bis zum Ende des Abfertigungszeitraumes hinausgeschoben.

Auszahlung der Alterspension und Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Pensionsversicherungsanstalt werden seit dem 01.01.2008 die Pensionsauszahlungen nicht mehr durch die Sozialversicherungspensionskasse AG durchgeführt.

Sie erhalten Ihre Zusatzpension von der Pensionsversicherungsanstalt die Ihnen monatlich die Pension der Sozialversicherungspensionskassen AG **zusammen** mit Ihrer normalen ASVG-Pension auszahlen wird.

Die Versteuerung Ihrer Pension unterliegt der gemeinsamen Versteuerung durch die Pensionsversicherungsanstalt.

Auszahlung „REHABGELD“

Die Auszahlung des REHABGELDES erfolgt über die Sozialversicherungspensionskasse AG brutto (unversteuert). Für die Versteuerung dieser Leistung ist der Leistungsberechtigte selbst verantwortlich.

Barabfindung

§ 17. Übersteigt der Barwert der Versorgungsansprüche nicht den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag, so kann der Leistungsberechtigte von der Pensionskasse abgefunden werden; über Verlangen des Leistungsberechtigten ist die Abfindung jedenfalls vorzunehmen, ausgenommen REHABGELD.

Dieser Betrag beträgt **15.600 € ab 2024** (siehe <https://www.fma.gv.at/pensionskassen/offenlegung/>).